

SATZUNG DES SINGVEREINS 1839 BAIERSDORF

(Revidierte Fassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2024)

Hinweis: Alle Ämterbezeichnungen, wie Vorsitzender, Chorleiter, Kassenprüfer, etc. sind geschlechtsneutral für Frauen oder Männer gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Singverein 1839 Baiersdorf".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baiersdorf in Mittelfranken. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins, Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs in einer Chorgemeinschaft.
3. Der Chorgesang wird gepflegt durch regelmäßige Chorproben, Aufführung von Konzerten, auch in Gemeinschaft mit anderen Chören, sowie Chor-Auftritten bei vielen Gelegenheiten im Dienst der Öffentlichkeit (Stadt, Umland, Region).
4. Der Verein ist Mitglied im Fränkischen Sängerbund FSB, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

3. Die Versammlung beschließt unter Bindung an Absatz 1 über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Beschluß der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitglieder, Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus:
 - a) *aktiven Mitgliedern* (singend im Chor des Singvereins) und
 - b) *fördernden Mitgliedern* (unterstützend im Verein tätig).
2. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich jeder unbescholtene Erwachsene beantragen, der den Vereinszweck unterstützen will.
3. Über die Aufnahme als aktives Mitglied in den Chor entscheidet der Chorleiter gemeinsam mit dem Vorstand.
4. Eine besondere Würdigung für Mitglieder (aktiv oder fördernd), die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere, langjährige Verdienste erworben haben, ist die Ernennung zum *Ehrenmitglied*. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck (§2) zu unterstützen und seine Interessen innerhalb und außerhalb zum Wohle des Vereins zu vertreten.
2. Die aktiven Mitglieder im besonderen sind gefordert, pünktlich und regelmäßig an den Chorproben und an den Veranstaltungen ihres Chores teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zahlen jährlich einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Der Zahlungsmodus ist zur Zeit der SEPA-Lastschriftinzug einmal jährlich.
4. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit und fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für das laufende Kalenderjahr schon entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mitglieder, die ihre Pflichten nach §6 erheblich verletzen, kann der Vorstand nach Anhören des Betroffenen von der Mitgliedschaft ausschließen. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Verstorbene *aktive* Mitglieder meldet der Vorsitzende zur Eintragung in das Sängerehrenmal in Melkendorf.

§ 8 Verwaltung

1. Der Verein wird verwaltet durch:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Termin muss den Mitgliedern mindestens **vier** Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
2. Es gibt 2 Arten der Mitgliederversammlung:
 - a) die *ordentliche, jährliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)* am Beginn des neuen Geschäftsjahres bis spätestens 31. März,
 - b) die *außerordentliche Mitgliederversammlung*, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich vom Vorstand fordert, z.B. im Falle besonderer Vorkommnisse oder anstehender Entscheidungen. In diesem Fall ist eine Versammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme von *Satzungsänderungen* und der *Vereinsauflösung* - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, über die die Versammlung berät und abstimmt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muß über einen Antrag geheim abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter kann von sich aus eine geheime Abstimmung anordnen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auch die Beschlüsse zu allen Anträgen enthalten muss. Das Protokoll ist jeweils auf der folgenden Hauptversammlung vorzulesen und zu genehmigen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wichtige Aufgaben der Mitgliederversammlung (in der Regel der Jahreshauptversammlung) sind:

- a) die Festlegung von Richtlinien zur Führung des Vereins;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes;
- e) die Wahl des Chorleiters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmebedingungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Satzungsänderungen;

- k) die Beschlußfassung über gestellte Anträge;
- l) die Erledigung von Streitfällen beim Ausschluß von Mitgliedern.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres beruft der Vorstand die Jahreshauptversammlung ein. In ihr erstattet der Vorsitzende einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.
2. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt in der Regel auch turnusmäßig den Vorstand neu.
4. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt unmittelbar mit der Annahme der Wahl.

§ 13 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung, in der Regel die Jahreshauptversammlung, wählt einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Notenwart,
 - f) den 4 Stimmenvertretern des Chores (Sopran-, Alt-, Tenor-, Bass-Vertreter),
 - g) dem Vertreter der fördernden Mitglieder
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Mindestens einer der beiden Vorsitzenden muß aktives Mitglied im Chor sein.
5. Der Vorsitzende oder, in dessen Vertretung, der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
6. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann sich dazu eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Der Chorleiter

1. Der musikalische Leiter des Chores wird von der Mitgliederversammlung, in der Regel der Hauptversammlung, gewählt.
2. Der Vorstand schließt einen schriftlichen Vertrag zur Anstellung ab, der auch die zu zahlende Vergütung enthält.
3. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

4. Der Chorleiter ist nicht Vorstandsmitglied, oft auch nicht Vereinsmitglied, er hat jedoch in allen musikalischen Fragen Befugnisse wie ein Vorstandsmitglied.

§ 15 Ehrenmitglieder, Ehrungen

1. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gilt § 5.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Bestimmungen des Fränkischen Sängerbundes e.V. (FSB) und des Deutschen Chorverbandes e.V. (DCV) über die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden für langjährige *aktive* Mitglieder gelten entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung kann von sich aus eigene Ehrungen für besondere Verdienste im Verein einführen.
5. Zu den Ehrungen zählen auch die Ständchen, die der Chor einzelnen Mitgliedern bei besonderen Anlässen bringen kann.
6. Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen zu dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung im Januar 2018 in Kraft. Satzung geändert im Januar 2024, siehe Änderungsbeschreibung am Satzungs-Ende.

Änderungen an der Satzung seit Januar 2018:

HV Januar 2024:

§9, 2a:

die *ordentliche, jährliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)* am Beginn des neuen Geschäftsjahres bis spätestens 31. **März** (*bisher 31. Januar*).

§12, 1:

Alljährlich bis spätestens 31. **März** (*bisher 31. Januar*) des Folgejahres beruft der Vorstand die Jahreshauptversammlung ein.

§13, 2f *wird gestrichen:*

bisher: dem Chorvorstand (Vertreter des gesamten Chors).

Hinweis: Das Amt eines Chorvorstands (Vertreter des Chores gegenüber dem Vereinsvorstand) wäre nur sinnvoll/angebracht, wenn beide Vorsitzende fördernde Mitglieder wären. Da aber gemäß §13,4 mindestens einer der beiden Vorsitzenden aktives Mitglied im Chor sein muss, kann stets mindestens ein Vorsitzender die Belange des Chores im Verein vertreten.